



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule
Az: 51
Datum: 18.05.2017

2017/126
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	08.06.2017	

Betreff

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 15.05.2017 gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) zu einer weiteren überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NW bei der Buchungsstelle 36.02.531906 "Zuschüsse an übrige Bereiche aus Projektförderung"

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die von Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Breilmann gemäß § 60 Abs. 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 15.05.2017, die wie folgt lautet:

„Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 GO NW im Wege der Dringlichkeit: Einer weiteren überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 260.910 € im Ergebnisplan bei der Buchungsstelle 36.02.531906 (Zuschüsse an übrige Bereiche aus Projektförderung) sowie entsprechenden Mehrauszahlungen bei der korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplan wird zugestimmt.

Die Deckung des Mehraufwandes bzw. der Mehrauszahlungen erfolgt durch entsprechende Mehrerträge bei der Buchungsstelle 36.02.414205 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land) bzw. Mehreinzahlungen bei der korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplans.“

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Beigeordnete

Sachverhalt

Über die vom Bereich 51 (Kinder, Jugend und Schule) bewirtschaftete Buchungsstelle 36.02.531906 (Zuschüsse an übrige Bereiche aus Projektförderung) bzw. die korrespondierende Buchungsstelle 36.02.731906 des Finanzplans erfolgt die Auszahlung von Projektmitteln des Landes an freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 bereits die Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen in Höhe von 92.803,34 € beschlossen.

Durch das Landesjugendamt wurde mit Bescheid vom 07.03.2017 der Bewilligungszeitraum für die Zuwendung zur „Förderung von Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (Niederschwellige Betreuungsangebote Kinder der Altersgruppe vor Schuleintritt aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen) auf den Zeitraum bis 31.12.2017 ausgeweitet. Insgesamt wurde ein weiterer Betrag in Höhe von 260.910 € zur Weiterleitung an die durchführenden Träger bewilligt. Der Betrag wird ab dem 01.05.2017 jeweils in 2-Monats-Raten ausgezahlt.

Die Landeszuwendung wird auf der Buchungsstelle 36.02.414205 (Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land) bzw. bei der korrespondierenden Buchungsstelle 36.02.614205 des Finanzplans vereinnahmt. Sie ist nach Eingang der einzelnen Einzahlungen zur Weiterleitung an die durchführenden Träger auf der Buchungsstelle 36.02.531906 (Zuschüsse an übrige Bereiche aus Projektförderung) bzw. der korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplans zur Verfügung zu stellen.

Es kommt durch die genannten Maßnahmen nicht zu einer Belastung des städtischen Haushalts, da die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen durch entsprechende Mehrerträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Zusammenfassende Darstellung:

- Ursprünglicher Haushaltsansatz für 2017	0,00 €
- Durch Ratsbeschluss vom 09.03.2017 bereits bereitgestellt	92.803,34 €
- Zusätzlicher Mittelbedarf im Haushaltsjahr 2017	260.910,00 €

Der neue Gesamtbedarf beziffert sich somit auf 353.713,34 €

Zur Deckung des Bedarfs ist eine zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 353.713,34 € erforderlich.

Die Deckung des Mehrbedarfs i. H. von 353.713,34 € wird in 2017 wie folgt durch Mehrerträge sichergestellt:

- Buchungsstelle 36.02.414205 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land)	<u>353.713,34 €</u>
--	---------------------

Die zusätzlich benötigten Mittel sind bei der Buchungsstelle 36.02.531906 zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Überschreitung der Wertgrenze von 75.000,00 € ist für die Mittelbereitstellung die Genehmigung des Rates der Stadt erforderlich. Da dieser erst am 08.06.2017 erneut zu einer Sitzung zusammentritt, die freien Träger zur Sicherstellung der Betreuungsangebote aber auf die kurzfristige Auszahlung der Fördermittel angewiesen sind, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NW erforderlich.

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 15.05.2017 ist als Anlage beigelegt.

Beteiligte Bereiche	51	20		
Kurzzeichen				

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	353.713,34 €
- Erträge von Dritten:	353.713,34 €
= Städtischer Eigenanteil:	0,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	353.713,34€
- Einzahlungen von Dritten:	353.713,34€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	0,00€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Deckung des Mehraufwandes bzw. der Mehrauszahlungen erfolgt durch entsprechende Mehreträge bei der Buchungsstelle 36.02.414205 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land) bzw. Mehreinzahlungen bei der korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplans.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2017	2018	2019	2020	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	353.713,34 €	€	€	€	353.713,34€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	353.713,34 €	€	€	€	353.713,34€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

Entfällt, da nur in 2017!

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.